



**Stellungnahme
des Zentralverbandes Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV)**

zum

**Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands
im Verbraucherschutz“**

Brüssel, Mai 2007

Der ZGV begrüßt für die ihm angeschlossenen Verbundgruppen mittelständischer Unternehmer den im Grünbuch zum Ausdruck gebrachten Ansatz der Kommission, das Regelungsumfeld unkomplizierter und widerspruchsfrei auszugestalten. Dabei sollte die Chance genutzt werden, die verbraucherbezogenen Richtlinien zu überprüfen und zu modernisieren. Entscheidend wird es aber sein, im Rahmen dieser Überarbeitung eine möglichst weitgehende Vollharmonisierung zu erreichen und die Vielfalt der von den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Optionen zu minimieren. Der europäische Wirtschaftsraum muss dem Verbraucher auch als solcher erkennbar sein. Die Unternehmen müssen im europäischen Wirtschaftsraum im Wesentlichen vertrauend auf gleiche Rechtsvorschriften agieren können. Nationale Besonderheiten sind denkbar, aber nur da, wo sie den europäischen Binnenmarkt nicht behindern. Das heißt, voll harmonisierte Vorschriften sollten vor nationalen Sonderregelungen Vorrang haben.

Neben zahlreichen Detailfragen enthält das Grünbuch zwei grundsätzlich unterschiedliche Optionen, den vertikalen und den kombiniert horizontalen Ansatz. Auf den ersten Blick spricht viel für den kombinierten Ansatz. Es ist richtig, dass Grundbegriffe wie Verbraucher, Unternehmer aber auch Widerrufsfristen und Modalitäten des Rücktrittsrechts die in vielen Richtlinien definiert und bestimmt werden, anzugleichen. Daraus könnte man schließen, dass eine horizontale Richtlinie, die diese gemeinsamen Rechtsinstrumente definiert bzw. festlegt, der sinnvollere Weg sei. Die Kommission lässt schon jetzt durch viele Detailfragen zu diesem horizontalen Ansatz bereits erkennen, dass es ihr bei dieser horizontalen Richtlinie nicht allein um die Begriffsbestimmung, die Definition und die Festlegung einheitlicher Fristen geht, sondern, dass damit einige Grundprinzipien des Verbraucherrechts festgelegt werden sollen. Beispielhaft sei auf die Überlegungen zum Schadensersatzrecht hingewiesen. Einer derartigen „Verbraucherrichtlinie“ widerspricht der ZGV entschieden. Wurde dieser weitergehende horizontale Ansatz verfolgt, ergäbe sich ein völlig neues Regelungswerk. Eine Grundsatzdiskussion über das verbraucherpolitische Verständnis der Kommission, des Parlaments und des Rats mit den Verbraucherverbänden und den Verbänden der Wirtschaft wäre unausweichlich, ein Konsens in jetzt schon scheinbar gelösten Fragen kaum noch erreichbar. Vor diesem Hintergrund und auch der latenten Gefahr, eine einmal vorhandene „Verbraucherrichtlinie“ schrittweise um dieses und jenes Verbraucher schützende Element zu erweitern, spricht der ZGV für die Option 1, den vertikalen Ansatz aus.

Um gleichwohl das von der Kommission genannte horizontale Element sicherzustellen, erscheint es sinnvoll, etwa die Begriffsdefinitionen und weitere teilweise unterschiedliche in den Richtlinien geregelte, aber gemeinsame Sachverhalte einheitlich zu regeln. Eine derartige Regelung könnte zeitgleich in allen in Frage kommenden Richtlinien geändert werden mit dem Ergebnis einer 100%igen Einheitlichkeit, aber dem Beibehalten der acht selbstständigen Richtlinien.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Beantwortung der einzelnen Fragen die Grundforderung des ZGV, die ins Auge gefassten Richtlinien

- zu modernisieren, d.h. der Rechts- und Lebenswirklichkeit anzupassen;
- die Begriffe Definitionen und Rechtsinstrumente zu vereinheitlichen,
- aber zugleich weitergehende Verbraucherrechte nicht zu übernehmen.

Die immer wieder gehörte Aussage seitens der Kommission, Verbraucherrechte nicht sukzessive zu erweitern, tritt der ZGV mit Skepsis gegenüber. Die Tendenz der Fragestellungen im Grünbuch *Verbraucheracquis* zeigt z. B. im Bereich des Schadensersatzes der Informationspflichten und daran anknüpfender Sanktionen, um nur zwei Beispiele zu nennen, die grundsätzliche Tendenz der Kommission, Verbraucherrechte zu erweitern und dadurch in bestehende Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zum Teil sehr weitgehend einzugreifen. Derartigen Überlegungen widerspricht gemeinschaftlich mit den Verbänden des Handels und des Handwerks, aber auch der Industrie der ZGV energisch. Zu einem einheitlichen Binnenmarkt gehört ein zeitgemäßer Verbraucherschutz, aber auch eine Ausgewogenheit zwischen Rechten und Pflichten aller Vertragsbeteiligten. Diese Ausgewogenheit ist – noch – gegeben. Die Kommission sollte von Überlegungen, dieses ausgewogene Verhältnis zugunsten des vermeintlich schwachen Verbrauchers aufzulösen, Abstand nehmen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bereits im Zusammenhang mit CFR Fragen des Schadensersatzes, der Verjährung, der Vertragsabwicklung angesprochen sind. Eine Tatsache, die den Einbezug dieser Regelungsinhalte in einer Verbraucherrichtlinie entspricht.

Brüssel, den 4. Mai 2007

gez. Dr. Schulte

**Beantwortung der Fragen der Kommission durch den ZGV
zum Grünbuch Verbraucheracquis**

Frage A1: Was ist nach Ihrer Ansicht der beste Ansatz für die Überprüfung der Verbraucherschutzvorschriften? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage A2: Für welche Bereiche sollte ein horizontales Instrument gelten? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage A3: Wie stark sollten die überprüften Richtlinien / das neue Instrument harmonisiert sein? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage B1: Wie sollten die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ definiert werden? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage B2: Sind Verträge zwischen Privatpersonen als Verbraucherverträge zu betrachten, wenn eine der Parteien durch einen Vermittler vertreten wird? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage C: Sollte in einem horizontalen Instrument eine übergreifende Verpflichtung der Unternehmer festgeschrieben werden, im Einklang mit den Geboten von Treue und Glauben und Fairness zu handeln? <i>Wir bevorzugen Option 2.</i>
Frage D1: Inwieweit sollten bei missbräuchlichen Vertragsklauseln auch im Einzelnen ausgehandelte Klauseln einbezogen sein? <i>Wir bevorzugen Option 3.</i>
Frage D2: Welchen Stellenwert sollte eine Liste missbräuchlicher Vertragsklauseln in einem horizontalen Instrument haben? <i>Wir bevorzugen Option 3; aber: Option 1 auch OK.</i>
Frage D3: Sollte der Umfang der Missbräuchlichkeitsprüfung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln erweitert werden? <i>Wir bevorzugen Option 2.</i>
Frage E: Welche vertraglichen Folgen sollten im Verbraucherrecht für die Verletzung der Informationspflicht vorgesehen sein? <i>Wir bevorzugen Option 3.</i>

Frage F1: Sollte die Länge der Bedenkzeiten im gesamten gemeinschaftlichen Verbraucherrecht harmonisiert werden? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage F2: Wie sollte das Widerrufsrecht ausgeübt werden? <i>Wir bevorzugen Option 2.</i>
Frage F3: Welche Kosten sollten den Verbrauchern bei einem Rücktritt auferlegt werden? <i>Wir bevorzugen Option 3.</i>
Frage G1: Sollte das horizontale Instrument allgemeine vertragliche Rechtsbehelfe für die Verbraucher enthalten? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage G2: Sollten die Verbraucher in dem horizontalen Instrument ein allgemeines Recht auf Schadenersatz bei Vertragsbruch erhalten? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage H1: Sollten die Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf auch für andere Vertragsarten gelten, unter denen Verbraucher Waren erhalten oder digitale Inhalte beziehen? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage H2: Sollte das Verbraucherkaufrecht für gebrauchte Güter gelten, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden? <i>Wir bevorzugen Option 2.</i>
Frage I1: Wie sollte der Begriff „Lieferung“ definiert werden? <i>Wir bevorzugen Option 4.</i>
Frage I2: Wie sollte der Gefahrübergang bei Verbrauchergüterkäufen geregelt werden? <i>Wir bevorzugen Option 2.</i>
Frage J1: Sollte das horizontale Rechtsinstrument im Fall einer Vertragswidrigkeit eine Ausdehnung der betreffenden Fristen um die Zeitspanne vorsehen, in der versucht wurde, einen Mangel zu beseitigen? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage J2: Sollte die Gewährleistungsfrist bei einer Reparatur der Ware automatisch ausgedehnt werden, so dass wiederholte Reparaturen wegen desselben Mangels abgedeckt sind? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>

Frage J3: Sollte es spezielle Vorschriften für gebrauchte Güter geben? <i>Wir bevorzugen Option 2.</i>
Frage J4: Wer sollte die Beweislast dafür tragen, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage K1: Sollte der Verbraucher zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten frei wählen können? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage K2: Sollten die Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichten müssen? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage L: Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine unmittelbare Haftung des Herstellers bei Vertragswidrigkeit vorsehen? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage M1: Sollte ein horizontales Rechtsinstrument regeln, welches Inhalt eine kommerzielle Garantie haben sollte, falls dieser nicht festgelegt ist? <i>Wir bevorzugen Option 1.</i>
Frage M2: Sollte ein horizontales Rechtsinstrument die Übertragbarkeit einer kommerziellen Garantie regeln? <i>Wir bevorzugen Option 3.</i>
Frage M3: Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine Regelung für kommerzielle Garantien enthalten, die auf bestimmte Teile beschränkt sind? <i>Wir bevorzugen Option 3.</i>